

Die Mitgliedschaft endet in folgenden Fällen:

1. Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Jahresende.

2. Ablauf der Probezeit

Dem Mitglied auf Probe muss vom Vorstand das Ende der Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstands sind keine Einwände oder Rechtsmittel möglich.

3. Zahlungsverzug

Gerät ein Mitglied in Zahlungsverzug und sind die Voraussetzungen (zwei schriftliche Mahnungen und mehr als sechs Monate Verzug) gegeben, kann der Vorstand jederzeit die sofortige Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis vornehmen und damit das Mitglied vom Verein fristlos ausschließen. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden mit Hinweis auf unverzügliche Rückgabe- und Räumpflichten (siehe Ende der Probemitgliedschaft).

Das Mitglied kann gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen beim Ältestenrat schriftlich mit einer Begründung widersprechen. In diesem Fall kann der Ältestenrat eine Empfehlung aussprechen, die allerdings gegenüber der Entscheidung des Vorstandes nicht bindend ist. Weitere Rechtsmittel sind nicht möglich.

4. Vereinsschädigendes Verhalten

Fällt ein Mitglied durch ein Verhalten auf, das geeignet wäre, den Verein oder den Vereinsfrieden zu schädigen bzw. zu stören, so ist der Vorstand berechtigt, auf das Mitglied dahingehend einzuwirken, sein gerügtes Verhalten einzustellen. Sollte diese Abmahnung (mündlich mit Zeugen oder schriftlich) keine Wirkung zeigen, liegt nachhaltiges vereinsschädigendes Verhalten vor, das den Vorstand zum fristlosen Ausschluss aus dem Verein ermächtigt. Die weitere Vorgehensweise ist in Punkt 3 dieser Ordnung beschrieben. Eventuelle Erstattungsansprüche des ausgeschiedenen Mitgliedes gegenüber dem Verein verfallen mit dem Ausscheiden ersatzlos.

5. Ableben

Verstirbt ein Mitglied, so scheidet es mit dem Todestag aus dem Verein aus. Der Vorstand muss dann mit den Hinterbliebenen die Rückgabe von Schlüssel und die Räumung von Spind und Bootsplatz einvernehmlich regeln.

Im Falle des Ablebens eines Mitglieds erweist ihm der Vorstand die letzte Ehre durch Übermittlung einer schriftlichen Beileidsbekundung und Anteilnahme im Namen aller verbliebenen Mitglieder des Vereins an die Anschrift des Verstorbenen bzw. an das Trauerhaus, wie die Ehrenordnung dies vorsieht.

gez. Bernd Rastatter